

Inhalt Info 1/2001

Akubuo Chukwudi festgenommen und von Abschiebung nach Nigeria bedroht.....	1
Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in Thüringen	2
Flüchtlingsrat verlangt Überprüfung des Polizeieinsatzes gegen drei afrikanische Asylbewerber in der Nacht des 22. Oktober in Arnstadt.....	4
Neuregelung zum Asylbewerberleistungsgesetz ab Januar 2001.....	6
Ausstellung "Flucht und Asyl" im Erfurter Hirschlachufer.....	6
Bürgerinitiative gegen Erfurter Asylbewerberheim	7
Residenzpflicht vor Gericht	8
Flüchtlingsrat unterstützt Fachschaftsrat der Fachhochschule Erfurt und Erfurter Zeitungsprojekt	9
Beschlüsse der Innenministerkonferenz am 23./24. November 2000 in Bonn	11
UNMIK und UNHCR fordern, Abschiebungen von Dezember 2000 bis März 2001 in den Kosovo auszusetzen	14
MUSIC NIGHT FOR HUMAN RIGHTS	16
NPD-Agitation gegen Flüchtlingsheim in Gera	17
Die Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Residenzpflicht	19
650 Jahre Roma-Kultur im Kosovo	19
Auszeichnung einer Schulklasse in Saalfeld	19
Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und geduldete Ausländer.....	20

Akubuo Chukwudi festgenommen und von Abschiebung nach Nigeria bedroht

Am 20.11.2000 wurde Akubuo Anusonwu Chukwudi in den Räumen des Internationalen Menschenrechtsvereins in Bremen festgenommen und in Abschiebehaft nach Schwerin gebracht. Seine Abschiebung nach Nigeria war für den 27.11. geplant. Akubuo wurde aufgrund seines Hungerstreiks und seines schlechten gesundheitlichen Zustandes am 18.12.00 aus der Abschiebehaft in Bützow entlassen. Er befindet sich jetzt in einem Krankenhaus in Schwerin [Informationsstand 19.12.00]. Vonseiten der Behörden wurde jedoch angekündigt, die Abschiebung nur bis zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes auszusetzen. Deshalb verliert die Kampagne für Akubuo nicht an Aktualität und muss weitergeführt werden.

Tatsächlich hatte das Verwaltungsgericht in Schwerin 1998 als Antwort auf den Eilantrag von Akubuos Anwalt einen vorläufigen Abschiebeschutz ausgesprochen, bis sein Fall im Asylfolgeverfahren vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossen sein würde. Das Hauptverfahren hat bis heute nicht begonnen. Statt dessen wurde der Abschiebeschutz

plötzlich vom gleichen Gericht aufgehoben. Das ist rechtlich erlaubt, aber völlig unüblich. Man kann nur annehmen, dass Akubuo abgeschoben werden soll, bevor er in einem öffentlichen Gerichtsverfahren die Lage in Nigeria und seine politische Arbeit publik machen kann.

Weitere Informationen:

Spendenkonto: Postbank Hamburg, Kontonr. 99 29 207, Bankleitzahl 200 100 20

Spenden sind dringend nötig und steuerlich absetzbar.

Zusammengestellt von Katrin Kühn

Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in Thüringen

Am 9. November 2000 hörte der Innenausschuß des Thüringer Landtages mehr als 30 Institutionen, Personen und Vereine zur Frage an, wie Rechtsextremismus zu erklären ist und was dagegen getan werden soll. Den folgenden Beitrag hielt Julika Bürgin für den Flüchtlingsrat Thüringen e.V.:

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. vertritt als einziger der zur heutigen Anhörung geladenen Vereine die Perspektive von Ausländern und Ausländerinnen in Thüringen. Es wird deshalb nur schwer möglich sein, den Blickwinkel derjenigen, die an aller erster Stelle von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus betroffen sind, angemessen zu berücksichtigen. Dies ist jedoch symptomatisch für die gegenwärtige Situation, in der die Perspektive der Betroffenen fast immer nur am Rande eine Rolle spielt.

Ich werde mir deshalb erlauben, die für diese Anhörung gestellten Fragen aus dieser spezifischen Perspektive von Flüchtlingen und MigrantInnen zu beantworten - so gut wie ich dies als Deutsche und Vorsitzende eines Vereins kann, der sich für den Schutz und die Rechte von Flüchtlingen einsetzt. Ich werde mir weiterhin erlauben, die Fragen nicht nur auf das Problem des Rechtsextremismus zu beziehen, sondern beziehend auf den Titel der Anhörung auch auf das Problem der Fremdenfeindlichkeit oder des Rassismus, wie ich es nennen würde.

Die These, daß rechtsextreme jugendliche Gewalttäter konsequent vollziehen, was ein großer unauffälliger Teil der Bevölkerung will, ist bekannt. Wenn diese These jedoch stimmt, kann sie nicht leichtfertig bejaht werden. Wenn die These stimmt, dann richtet sich das Transparent, das derzeit mit dem Motto "Thüringen sagt Nein zur Gewalt" über dem Domplatz hängt, nicht nur gegen Gewalttäter am Rande der Gesellschaft, sondern auch gegen diejenigen, die die Stichworte für Gewaltexzesse liefern.

In Gera versuchte die NPD Anfang diesen Jahres, mit einer Demonstration und einer Unterschriftensammlung die Einrichtung eines Flüchtlingswohnheims zu verhindern. Sie argumentierte, durch die Errichtung der Gemeinschaftsunterkunft müßten die Anwohner

"mit der ständig vorhandenen Angst Opfer eines Verbrechens zu werden, leben" und die Unterkunft sei "das sichere Ende aller Bemühungen, die Stadt Gera wirtschaftlich und kulturell aufzuwerten". In Schmalkalden versucht das "Nationale und Soziale Aktionsbündnis Westthüringen" ebenfalls, eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge "im Namen aller Deutschen" zu verhindern und warnt vor "Vielvölkerbrei", "Ausländerzustrom", "Verhöhnung der deutschen Sprache" und ähnlichem. In Erfurt wird ebenfalls versucht, ein Flüchtlingswohnheim zu verhindern. Aber nicht von Alt- oder Neonazis, sondern von gut situierten Bürgerinnen und Bürgern. Hausbesitzer argumentieren, daß der Wert ihrer Immobilien um 10% sinken würde, wenn in ihrer Nähe eine Flüchtlingsunterkunft errichtet würde. Man solle keinen Zaun, sondern eine Mauer um die Unterkunft errichten, fordern AnwohnerInnen. Vielleicht werden die Erfurter Neonazis die Stichworte aufgreifen. Vielleicht werden sie es aber auch gar nicht tun müssen, weil das was sie wollen, bereits durch Immobilienbesitzer und ganz normale Deutsche erledigt wurde.

Eine untergeordnete Rolle spielen im Austausch der Argumente zwischen Behörden und Anwohnern die Interessen der Flüchtlinge. 80.000 Wohnungen stehen in Thüringen nach neuesten Informationen leer. Und auch Flüchtlinge wünschen sich, wie wohl wir alle in diesem Saal, ein Leben in den eigenen vier Wänden. Aber Flüchtlinge werden in Thüringen zum größten Teil in Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen, leben dort jahrelang, Wohnungsanträge werden abgelehnt, obwohl die gesetzlichen Spielräume für eine weit umfangreichere Unterbringung in Wohnungen gegeben sind.

Dieser Exkurs ist ein Exkurs über einen Aspekt der Ursachen. Wenn die Gesellschaft vorlebt, daß einem Teil der Bevölkerung - ohne jede Not - diejenigen Rechte vorenthalten werden können, die für die Mehrheit selbstverständlich sind, ist der wichtigste Damm einer solidarischen Gesellschaft bereits gebrochen. Mit welchem guten und überzeugenden Argument sollen Neonazis davor abgehalten werden, gegen Flüchtlingsheime zu agitieren, wenn Politik und Behörden selbst davon überzeugt sind, daß Flüchtlinge nur im Ausnahmefall in der nachbarschaftlichen Gemeinschaft leben sollen? Daß die zuständige Staatsanwaltschaft keine strafrechtlich relevanten Tatbestände in der NPD-Agitation gegen das Geraer Asylbewerberheim sieht, ist da nur noch die Spitze des Eisberges.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus existieren nicht nur in der Mitte der Gesellschaft, sondern auch in der Mitte von Politik und Behörden. Wenn heute über Handlungsempfehlungen nachgedacht wird, so muß der Abbau rassistischer Diskriminierungen - legale und extralegale - ein zentrales Ziel sein.

Viele Flüchtlinge sagen, daß sie nicht vorrangig unter den Neonazis leiden - die sie bedrohen, aber von denen sie sich nicht zu Opfern machen lassen wollen - und auch nicht unter der Bevölkerung, mit deren ambivalenter Haltung sie zum großen Teil recht gut umgehen können. Viele Flüchtlinge sagen, daß sie in erster Linie unter dem Verhalten der Behörden leiden: unter zum Teil willkürlichen Entscheidungen, unter der Ausgabe von Wertgutscheinen anstelle von Bargeld, unter Schikanen, wenn man die erwartete unterwürfige Haltung aufgibt und auf die eigenen Rechte besteht. Es ist wiederum nur die Spitze des Eisberges, wenn eine Ausländerbehörde ein Dossier über einen mißliebigen Asylbewerber anfertigt und an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weiterleitet (was inzwischen durch die Thüringer Datenschutzbeauftragte für

unzulässig erklärt wurde) oder wenn Flüchtlinge, die den Skandal einer verweigerten medizinischen Leistung öffentlich machen, mit Strafanzeigen überzogen werden.

Zum wiederholten Mal ist es in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober vorgekommen, daß Ausländer, die die Polizei während eines rechtsextremen Übergriffs alarmierten, selbst festgenommen wurden. Der Vorfall in Arnstadt, bei dem die Opfer in der Pressemitteilung der Polizei als "Tatverdächtige" bezeichnet wurden, muß endlich Konsequenzen innerhalb der Polizeistrukturen haben. Dienstaufsichtsbeschwerden müssen zu einer tatsächlichen Prüfung der Vorfälle anhand grund- und menschenrechtlicher Kriterien führen.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. fordert ein Landesprogramm gegen Rassismus - für Demokratie aus zwei spezifischen Gründen: Erstens, um Diskriminierungen auf allen Ebenen von Behörden und Verwaltungen zu ahnden und einer aktiven Antidiskriminierungspolitik des Landes zur Durchsetzung zu verhelfen. Zweitens, um im Rahmen einer zielgerichteten Landespolitik gegen Rassismus auch Projekte zu fördern, die die Perspektive der Opfer und Betroffenen Nachdruck verleiht. Auf der kommunalen Ebene halten wir die Vereinbarung von Handlungskonzepten gegen Rassismus und Diskriminierung ebenfalls für notwendig.

Flüchtlingsrat verlangt Überprüfung des Polizeieinsatzes gegen drei afrikanische Asylbewerber in der Nacht des 22. Oktober in Arnstadt

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. wandte sich am 28. November 2000 an den Thüringer Innenminister Christian Köckert und an die Koordinierungsstelle Gewaltprävention beim Thüringer Innenministerium mit der Forderung, den Polizeieinsatz gegen drei afrikanischen Asylbewerber in Arnstadt in der Nacht des 22. Oktober gründlich zu überprüfen. Der Verein bittet, das dienstliche Verhalten der an der Festnahme der Asylbewerber, an den Ermittlungen sowie an der Öffentlichkeitsarbeit der Polizeidirektion Gotha beteiligten Polizeibeamten auf rechtskonformes Handeln zu prüfen.

Die dem Flüchtlingsrat mündlich vorgetragenen und schriftlich vorliegenden Aussagen der drei Asylbewerber Patterson Kenwou, Georges Fopa, John Adana sowie der Zeugin und Betroffenen Romana Biermann deuten darauf hin, daß die Asylbewerber nicht die Täter, sondern Opfer einer rassistisch motivierten Straftat waren und sind. Die Aussagen lassen für den Flüchtlingsrat erhebliche Zweifel aufkommen, ob das Handeln der Polizei während und nach dem nächtlichen Einsatz korrekt war.

Der Flüchtlingsrat bat den Thüringer Innenminister als obersten Dienstvorgesetzten der Polizei um die Beantwortung folgender Fragen:

Warum kamen der Polizei keine Zweifel an der unterstellten Täterschaft der Asylbewerber angesichts der Überzahl der deutschen Gruppe?

Warum wird in der Pressemitteilung der Polizeidirektion Gotha vom 22.10.2000 nicht erwähnt, daß ein Notruf von einem der Asylbewerber einging?

Hat die Polizei registriert, daß viele Männer der deutschen Gruppe vollständig bzw. teilweise geschorene Haare hatten? Welche Auswirkungen hatte dies auf die Einschätzung der Situation?

Hat die Polizei von den Verletzungen von Patterson Kenwou Kenntnis genommen?

Warum wurde nur gegen die Asylbewerber als Tatverdächtige ermittelt?

Warum wurden nur die Asylbewerber in der Pressemitteilung als Tatverdächtige bezeichnet?

Welche Rolle spielten die Aussagen von Patterson Kenwou, Georges Fopa und John Adana bei der Einschätzung der Situation vor Ort und bei der Erstellung der Pressemitteilung der Polizeidirektion?

Warum wurde Romana Biermann am 22.10. nicht als Zeugin vernommen und auch ihre Personalien nicht aufgenommen, obwohl sie sich an einen Polizeibeamten wendete?

Warum hat sich die Polizei von den deutschen Jugendlichen bei der Festnahme der Afrikaner helfen lassen? Konnte die Polizei sicher sein, daß die Asylbewerber die Täter und die Deutschen die Opfer waren? Warum ließ sich die Polizei nicht von den Asylbewerbern helfen, die Deutschen festzunehmen?

Warum hat ein Polizeibeamter nicht eingegriffen, als einer der deutschen Jugendlichen George Fopa vor seinen Augen getreten hat? Welche dienstlichen Konsequenzen wurden bzw. werden ergriffen?

Der Gothaer Polizeidirektor Luthardt wird in der Thüringer Allgemeinen vom 9.11.2000 zitiert, "die Aussagen der Freundinnen der drei Afrikaner haben die Polizei nicht weitergebracht, da sie zum Teil widersprüchlich gewesen seien." Welche Aussagen lagen an diesem Tag vor? In welcher Hinsicht waren sie widersprüchlich? Rechtfertigten etwaige Widersprüche, den Aussagen insgesamt keine Bedeutung beizumessen und sie bei der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei nicht zu berücksichtigen?

Der Flüchtlingsrat erwartet, daß fehlerhaftes Verhalten sowohl zu dienstrechtlichen Konsequenzen gegenüber den verantwortlichen Beamten als auch zu präventiven Vorkehrungen innerhalb der Polizeiinspektion führt. Der Verein erwartet ferner eine öffentliche Richtigstellung des Bildes von den "gewalttätigen Ausländern", das die Polizeidirektion Gotha in ihrer Öffentlichkeitsarbeit vermittelt hat.

Der Flüchtlingsrat leitete die vorliegenden Dokumente auch an die Europäische Beobachtungsstelle gegen Rassismus in Wien und das Internationale Sekretariat von amnesty international nach London weiter.

Bis Redaktionsschluß (19. Dezember 2000) lagen noch keine Antworten des Thüringer Innenministers und der Koordinierungsstelle Gewaltprävention vor. Am 18. Dezember erhielt der Flüchtlingsrat von einem Mitglied aus Arnstadt die Mitteilung, daß Flüchtlinge aus der Gemeinschaftsunterkunft erneut von Jugendlichen aus der Stadt bedroht wurden.

Neuregelung zum Asylbewerberleistungsgesetz ab Januar 2001

Nachdem die Geldleistungen des 3. Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG] seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. November 1993 unverändert geblieben sind, sollen die Geldleistungen nach 3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG zum 1. Januar 2001 angehoben werden. Dies bedeutet eine Erhöhung des monatlichen "Taschengeldes" für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von 40,- auf 44,- DM sowie für Leistungsberechtigte ab dem 15. Lebensjahr von 80,- auf 86,- DM.

Dies soll Inhalt einer Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung des Bundesrates sein.

Die Begründung der Verordnung bestätigt zunächst die bestehende Absenkung der Sozialleistungen für Asylbewerber/innen gegenüber denen nach dem Bundessozialhilfegesetz [BSHG] mit dem Inkrafttreten des AsylbLG. 1993 lagen die altersgemäßen Beträge zwischen 8% und 23,5%, heute 14% und 28% unter den vergleichbaren Regelsätzen der Sozialhilfe. Eine Erhöhung der Leistungen nach dem AsylbLG ist nach Auffassung des Bundesministeriums erforderlich, wenn eine Steigerung der Lebenshaltungskosten dazu führt, dass der Lebensunterhaltsbedarf ohne die Integrationskosten nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann. Jedoch ist lediglich eine Erhöhung der Taschengeldsätze vorgesehen, nicht der Regelsätze für Lebens-, Hygiene und Reinigungsmittel sowie Kleidung. Dies begründet das Bundesministerium mit einer "ständig immanenten" Anpassung der Sachleistungen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Katrin Kühn

Ausstellung "Flucht und Asyl" im Erfurter Hirschlachufer

Noch bis zum 3. Januar 2001 kann man im Kinoklub am Hirschlachufer in Erfurt die Arbeiten des togoischen Künstlers Boniface Ametepe anschauen. Ölmalereien und Holzschnitzereien erzählen über die Heimat Togo und die dortigen Probleme. Das Asylbegehren des Boniface Ametepe wurde abgelehnt. Seinem Vortrag vor dem Bundesamt zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wurde kein Glauben geschenkt. In der Befragung des Bundesamtes ist die Fragestellung im Fall von Boniface extrem auf den Fluchtweg, die ersten Kontakte in Deutschland ausgerichtet. Bereits nach einigen Fragen versuchte man Boniface in Widersprüchlichkeiten zu verwickeln, die offensichtlich auch mit der Durchführung der Befragung in französisch zu tun haben. Ein Dolmetscher für den Heimatdialekt Ewe von Boniface stand nicht zur Verfügung. Die fluchtauslösenden Gründe fanden weder im Bescheid des Bundesamtes noch im späteren Klageverfahren entsprechende Würdigung.

Besonders die sehr eindrücklichen Ölmalereien von Boniface erzählen von der herrschenden Diktatur in Togo, die das Land seit Jahrzehnten mit Blut überzieht. Auch seine Erfahrungen mit der vergeblichen Asylsuche, der Angst vor Abschiebung und Flucht verarbeitet Boniface Ametepe in seinen Kunstwerken. Der Vorsitzende des Vereins der Togolesen in Thüringen spricht im Namen seines Vereines von "einer außerordentlichen Gefährdung bei einer Rückkehr nach Togo zum jetzigen Zeitpunkt" für Boniface.

Die Ausländerbehörde Erfurt bereitet inzwischen jedoch bereits die Abschiebung vor. Neben der eigenen Asylanerkennung träumt Boniface von einer gerechten und demokratischen Welt. Ein besonderes Anliegen ist ihm weiterhin auch der Frieden und die Demokratisierung seiner Heimat Togo.

Auf der Expo 2000 in Hannover zeigte Boniface Ametepe sein Können im Pavillon von Benin. Die Arbeiten des Künstlers sind auch käuflich zu erwerben. Entsprechende Anfragen können an die Leitung des Kinoklubs (0361-6422194) gerichtet werden.

Sandra Jesse

Bürgerinitiative gegen Erfurter Asylbewerberheim

Am 7.11.2000 traf sich zum zweiten Mal die Bürgerinitiative gegen ein Asylbewerberheim in der Erfurter Bergstraße zu einem Gespräch mit dem Sozialamtsleiter Herr Kläser, der Erfurter Ausländerbeauftragten Frau Tucho und einer Vertreterin des Ausländerbeirates. Hintergrund ist die Schließung eines Teils der Gemeinschaftsunterkunft Kühnhausen Ende des Jahres. Für die Bewohner/innen werden dann zwei neue, kleinere Wohnheime eröffnet. Eines in der Mehringstraße und das andere in der Bergstraße. Wegen fehlender Finanzquellen wird der andere Teil der GU Kühnhausen erst Mitte 2001 geschlossen werden. Dann soll ein viertes Wohnheim in der Paulstraße eröffnet werden. Der Flüchtlingsrat fordert, keine neuen Heime zu eröffnen, sondern Wohnungen auch für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Die Initiative gegen ein Asylbewerberheim in der Bergstraße begründete sich hauptsächlich mit einer angeblichen Wertminderung von 10% für Wohnhäuser nahe einer Flüchtlingsunterkunft. Diesem Argument liegt jedoch eine grundsätzliche Abwertung von Menschen zugrunde, wenn diese potenziell als Gefährdung und Wertminderungsfaktor eines Wohngebietes gesehen werden.

Die Bürgerinitiative plant, mit möglichen Rechtsmitteln gegen das Wohnheim vorzugehen. Da wird auch darüber diskutiert wie hoch denn ein Zaun sein kann, damit er effektiv schützt, aber keiner Sondergenehmigung bedarf. Aber: Man wolle den Flüchtlingen nicht unterstellen, dass sie den Zaun übersteigen!

Aber auch Herr Kläser bediente sich einer rassistischen Konstruktion. Auf die Frage, wie sich die Zahl der Asylbewerber in Erfurt entwickeln wird, tat er seine Erleichterung zur geplanten Neuregelung zur Arbeitsaufnahme kund. Diese beinhalte wenigstens nicht die Verkürzung der Wartezeit auf drei Monate. Denn dies hätte, so seine Einschätzung, eine neue Flut auslösen können. Er benutzt so eine kollektivsymbolische Gleichsetzung von Flüchtlingen mit unkontrollierbaren Naturkatastrophen, die bestehende Angstgefühle verstärken statt sie zu hinterfragen.

Die Bürgerinitiative kündigte an, sich weiterhin zu treffen.

Katrin Kühn

Residenzpflicht vor Gericht

Zusammenfassung der 1. Verhandlung gegen Cornelius Yufanyi wegen Verstoß gegen die Residenzpflicht

Cornelius Yufanyi hatte am 12. Oktober 2000 den ersten Prozesstermin wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht, weil er den Landkreis ohne Genehmigung der Ausländerbehörde verließ und sich weigert, die Strafe von 600 DM zu zahlen.

Er organisierte mit anderen Personen den Flüchtlingskongress in Jena vom 21. April bis 1. Mai, an dem etwa 500 Flüchtlinge, Migrant/innen und Unterstützer/innen aus 40 Ländern teilnahmen. Wie vielen weiteren Asylbewerber/innen wurde ihm selbst von der Ausländerbehörde des Eichsfeldkreises keine Genehmigung zum Verlassen des Landkreises ausgestellt. Nach der Überprüfung der Presseberichte zu diesem Kongress durch die Ausländerbehörde, in denen auch ein Interview der "Thüringer Allgemeine" mit Cornelius veröffentlicht war, wurde ihm ein Bußgeldbescheid wegen Verstoß gegen das Asylverfahrensgesetz zugestellt. Cornelius zahlte dieses Bußgeld nicht und nun droht ihm auch eine Gefängnisstrafe. Die erste Verhandlung am Amtsgericht Worbis wurde nach etwa 2 Stunden unterbrochen.

Während der Verhandlung wurde von Cornelius und seinen beiden Berliner Anwälten der Antrag gestellt, die Aufenthaltsbeschränkung auf den Bereich der zuständigen Behörde aufgrund des Asylverfahrensgesetzes vom Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen. Dieser Antrag wurde von der Richterin abgelehnt. Begründung dafür war, dass der 56 AsylVfG zwar die Bewegungsfreiheit von Asylbewerber/innen einschränke, diese aber nicht völlig abgeschnitten sei. Deshalb sei die Residenzpflicht nicht grundrechtswidrig. Des Weiteren sehe sie keine Einschränkung der Meinungsfreiheit durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

Das Vorhaben, die Verhandlungssache beim Europäischen Gerichtshof vorzutragen, musste mittlerweile scheitern, denn es liegt ein Formfehler vor.

Als Zeuge wurde Herr Schäfer, Mitarbeiter der Ausländerbehörde in Heiligenstadt, angehört. Er bezeichnete das Benutzen der Medien durch Cornelius als eine faktische Selbstanzeige. Dieser müsse er natürlich nachgehen. Cornelius wurde schon seit längerer Zeit als Problem gesehen. So ergab sich aus den Schilderungen Schäfers, dass das Innenministerium nach einer Empfehlung zum Umgang mit Cornelius gefragt wurde. Daraus ergab sich die spezielle Richtungsweisung, Cornelius etwa 2 "Urlaubsscheine" im Monat auszustellen, obwohl die Anzahl der Anträge und Genehmigungen laut Gesetz kein Kriterium zur Vergabe von "Urlaubsscheinen" ist.

Die Anwälte behandeln den Sachverhalt als einen politischen. Sie fordern exemplarisch mit Cornelius' Fall für alle Flüchtlinge das Recht auf Freizügigkeit ein.

Gegenstand der nächsten Verhandlung, für die es noch keinen Termin gibt, wird auch die Weitergabe von Daten über Cornelius von der Ausländerbehörde Heiligenstadt an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und das Verwaltungsgericht Gera sein.

Wir hoffen auch beim nächsten Termin auf eine breite Teilnahme an der Verhandlung. Bereits am 12.10.2000 waren etwa 60 Unterstützer/innen anwesend.

Katrin Kühn

Flüchtlingsrat unterstützt Fachschaftsrat der Fachhochschule Erfurt und Erfurter Zeitungsprojekt

Das Eintreten gegen Rassismus gab bereits bei einer Demonstration für die Rechte von Flüchtlingen Anlass, die Anmelderin Julika Bürgin als Vorstandsvorsitzende des Flüchtlingsrates namentlich im monatlichen Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erwähnen. Diese Demonstration fand am 21. März 1998 in Erfurt statt.

Auch in der Septemerausgabe 2000 sollen antirassistische Initiativen durch die Nennung im Verfassungsschutzbericht diskreditiert werden. Die erste Umtauschaktion der Initiative 1:1 am 14.09.2000 in Erfurt fand im Rahmen einer Demonstration zum Thema "Weltwirtschaft und Migration" die Aufmerksamkeit des Verfassungsschutzes. Die Initiative 1:1 organisiert seit September regelmäßig den Umtausch der Kundenkontenblätter in Bargeld, um der Diskriminierung durch das Asylbewerberleistungsgesetz praktische Solidarität entgegenzusetzen.

Auch eine Straßenaktion gegen die Residenzpflicht für Asylbewerber und Asylbewerberinnen am 15.09. in Weimar fand Platz auf den Seiten des Verfassungsschutzberichtes.

Ebenso das Erfurter Infoblatt "Spunk", in dem fast regelmäßig Artikel zu staatlichem Rassismus, zur Situation von Asylbewerber/innen in Erfurt oder Aufrufe zu antirassistischen Veranstaltungen und Demonstrationen veröffentlicht werden. Dieses Zeitungsprojekt, welches sich als Medium für emanzipatorische, staatskritische und antifaschistische Inhalte versteht, wird fast monatlich im Verfassungsschutzbericht rezensiert.

Der Fachschaftsrat Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt unterstützt das Erscheinen dieser Zeitung mit dem Bereitstellen seines Postfaches für die Artikel- und Textzuschriften.

Nach der Aussage eines Beamten des Landeskriminalamtes ist der Fachschaftsrat von Interesse in einem Ermittlungsverfahren wegen eines Aufrufes in der "Spunk"-Zeitung. Der Beamte besuchte die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen im Oktober dieses Jahres, um sie darüber zu informieren.

Um den Fachschaftsrat und das Zeitungsprojekt "Spunk" zu unterstützen, soll nun im folgenden die vorläufige Stellungnahme des Fachschaftsrates abgedruckt werden.

Stellungnahme des Fachschaftsrates Sozialwesen vom 08.11.2000 zu den polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Fachschaftsrat Sozialwesen

Am 12.10.2000 erhielt die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen, Prof. Dr. Dagmar Dörger,

Besuch von einem Beamten des Landeskriminalamtes (LKA). Er informierte sie darüber, dass möglicherweise ein Ermittlungsverfahren wegen eines Aufrufes in einer Zeitung ansteht. Der Fachschaftsrat (FSR) Sozialwesen stellt für diese Zeitung ausschließlich seine Postadresse zur Verfügung, er wurde bei dem Besuch jedoch in Zusammenhang mit dieser Zeitung und dem Aufruf gestellt. Der Beamte kündigte, sich eventuell schriftlich mit dem FSR in Verbindung zu setzen, um sich mit uns "über den besagten Sachverhalt zu unterhalten". Bis dato ist bei uns noch kein hat sich bei uns noch kein Beamter / keine Beamtin gemeldet.

Außerdem wurden in den letzten 4 Wochen 5 Personen aus dem Fachschaftsrat Sozialwesen als Zeug(inn)en in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt nach 129 StGB zum LKA geladen. Dabei handelt es sich um Mitglieder des vorherigen und/oder des jetzigen FSR. Selbst nach wiederholtem Nachfragen wurde den betreffenden Personen nicht mitgeteilt, aus welchen Gründen sie vorgeladen wurden und was der genaue Ermittlungsgegenstand ist.

Was ist eigentlich der 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen)?

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der 129 ist, neben 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen), ein Ermittlungsparagraph, bei dem es weniger um eine Verurteilung von Personen geht als darum, erweiterte Ermittlungen durchführen zu können. Die Zahlen der Verurteilungen sind im Vergleich zu denen der Anklageerhebung oder der Ermittlungsverfahren sehr gering. Wichtig ist, dass in einem Ermittlungsverfahren nach 129 der Maßnahmenkatalog für Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft erweitert werden kann. Dazu zählt - neben den üblichen Maßnahmen, wie Hausdurchsuchungen und Zeug(inn)envorladungen - die verdeckte und offene Observation, die Aussetzung des Post - und Fernmeldegeheimnisses und das Abhören von Telefonen und Räumen. Ebenso sind bei einem solchen Verfahren alle Informationen interessant, auch die, die nicht offensichtlich mit der Sache in Verbindung stehen, wie zum Beispiel Privatkontakte, persönliche und politische Interessen, Telefonkontakte, Gewohnheiten, alltägliche Belanglosigkeiten, u.v.m.. Dieser Paragraph und die sich daraus ergebenden Ermittlungsmethoden werden in der Regel angewandt, um in politische Szenen und Organisationen Einblick zu gewinnen, diese zu kontrollieren und letztlich deren Arbeit zu verhindern. Um dies nicht zu unterstützen, kamen die 5 Personen den Vorladungen zum LKA nicht nach. Wenn sich Zeug(inn)en letztendlich auch bei der Staatsanwaltschaft weigern auszusagen, müssen sie - wie bei allen Verfahren - mit einer hohen Geldstrafe und / oder einer Beugehaft bis zu 6 Monaten rechnen. Eine Besonderheit solcher Verfahren ist die Tatsache, dass die Grenze zwischen Zeugin / Zeuge und Beschuldiger / Beschuldigtem nicht eindeutig gezogen wird und ein Zeuge / eine Zeugin schnell zur / zum Beschuldigten werden kann.

Wir als gewähltes Gremium der Fachhochschule Erfurt, dass die Interessen der Studierenden am Fachbereich Sozialwesen vertritt, finden die Vorgehensweise inakzeptabel, dass der FSR und einzelne Mitglieder desselben in Ermittlungszusammenhänge gebracht werden und den Ermittlungsgrund nicht erfahren. Dies erhält besondere Bedeutung, denn der 129 ist - wie

gesagt - ein umfassender und politischer Ermittlungsparagraph, bei dem selbst Grundrechte außer Kraft gesetzt werden können. Die Auseinandersetzung mit diesem Ermittlungszusammenhang schränkt uns als Fachschaftsrat bei der Vertretung der studentischen Interessen, unserer eigentlichen Arbeit und gewähltem Mandat, ein. Wir fordern deshalb die sofortige Einstellung der Ermittlungen.

Der Fachschaftsrat Sozialwesen

Der FSR bittet um Unterstützung, indem Ihr diese Stellungnahme veröffentlicht, eigene Stellungnahmen dazu schreibt und / oder für die entstehenden Prozess - und Anwaltskosten spendet.

Aktuelles und genauere Informationen sind im Büro des Fachschaftsrates und zum Plenum mittwochs abends in der Fachhochschule (siehe Aushang) erhältlich.

Spendenkonto:

LAG Antifa /Antira A.L.F., Stichwort: Repression, Kto-N.: 2371243701, BLZ: 82010111, BfG Erfurt

Beschlüsse der Innenministerkonferenz am 23./24. November 2000 in Bonn

Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo insbesondere für Traumatisierte aus Bosnien-Herzegowina

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern begrüßen die während der vergangenen zwei Jahre erreichten Fortschritte bei der Rückkehr der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina sowie dem Kosovo. Sie sind sich darüber einig, dass grundsätzlich für alle Flüchtlinge weiterhin die Verpflichtung besteht, in ihre Heimat zurückzukehren und dass die Rückkehr für alle diejenigen, die sich noch in Deutschland aufhalten, weiterhin vorrangig freiwillig erfolgen soll.

Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes stellen fest, dass die Rückführung der Kosovoflüchtlinge - abweichend von TOP 12 Ziffer I.2 des Beschlusses vom 18./19.11.1999 - bis Ende dieses Jahres nicht abgeschlossen werden kann.

Die Innenminister und -senatoren der Länder sind sich darüber einig, dass angesichts der begrenzten Rückführungsmöglichkeiten entsprechend den in mehreren Ländern bereits bestehenden Erlassregelungen Duldungen kosovarischer Arbeitnehmer bis längstens zum 31.7.2001 und ihrer Familienangehörigen bis längstens 30.4.2001 (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern ausnahmsweise bis zum Beginn der jeweiligen Sommerferien) ausgesprochen werden können, sofern die Arbeitnehmer und ihre Familien ihre Rückkehrbereitschaft zum Ende des Duldungszeitraumes verbindlich erklären.

Die Innenministerkonferenz ist sich darüber einig, dass aufgrund der Situation vor Ort Abschiebungen von Minderheiten in das Kosovo nicht vor April nächsten Jahres möglich sein

werden. Die Länder können daher die Duldungen für diesen Personenkreis entsprechend verlängern.

Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, in ständigem Kontakt mit UNMIK zu bleiben und die Länder unverzüglich zu informieren, wenn eine Rückführung wieder möglich ist.

Folgenden Personengruppen wird eine Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des 32 AuslG erteilt:

gemischt-ethnischen Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, die keine spezifischen Minderheitenschutz gewährleisten,

unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus dem Kosovo, soweit sie Waisen sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist,

Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, sofern sich aufgrund einer Stellungnahme des Internationalen Strafgerichtshofs eine Gefährdung bei der Rückkehr ergibt, Entsprechendes gilt für deren Familienangehörige.

Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern, angesichts der seit der Präsidentenwahl sich abzeichnenden politischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) sowie der Aufhebung der EU-Sanktionen gegen die BRJ darauf hinzuwirken, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine zügige und unbürokratische Rückführung der ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen geschaffen werden.

Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes sind sich darüber einig, dass auf der Grundlage von 32 AuslG bürgerkriegsbedingt unter schwerer posttraumatischer Belastungsstörung leidenden Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ermöglicht werden soll.

Die Aufenthaltsbefugnis soll diesen Personen erteilt werden, sofern sie vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsflüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist sind, sie sich wegen durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufene schwere Traumatisierung bereits mindestens seit dem 01.01.2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden, sie bislang schon aufgrund landesrechtlicher Regelungen oder Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierung zumindest geduldet werden.

Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes sind sich darüber hinaus einig, dass der weitere Aufenthalt durch Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen für längstens jeweils zwei Jahre ermöglicht werden kann. 34 Abs. 2 AuslG findet insoweit keine Anwendung.

Sie stimmen ferner darin überein, dass die vorstehenden Regelungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auch für den mit einem schwer Traumatisierten in häuslicher

Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten sowie die minderjährigen oder bei der Einreise noch minderjährigen gemeinsamen Kinder, sofern diese unverheiratet sind, in häuslicher Lebensgemeinschaft mit Ihren Eltern leben, Anwendung finden sollen. Buchstabe b gilt hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an den Ehegatten oder an die Kinder entsprechend.

Flüchtlinge, die ein Weiterwanderungsverfahren betrieben haben und die Möglichkeiten der Weiterwanderung nicht nutzen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes stellen ausdrücklich fest, dass die Einmaligkeit der besonderen Bürgerkriegssituation in Bosnien-Herzegowina (ethnische "Säuberungen" mit Internierungslagern, Massenerschießungen und organisierten Massenvergewaltigungen) eine Gruppenregelung auf der Grundlage des 32 AuslG rechtfertigt. Die vorstehende Regelung erstreckt sich daher nicht auf schwer traumatisierte Personen aus dem Kosovo. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für schwer traumatisierte Flüchtlinge aus dem Kosovo, je nach dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß 30 Absätze 3 und 4 AuslG in Betracht kommt.

Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes stimmen darüber hinaus überein, dass Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des 32 AuslG erteilt und verlängert werden kann. Wenn sie in Bosnien und Herzegowina keine Familie mehr, aber in der Bundesrepublik Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben, soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Bei der Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen findet 34 Abs. 2 AuslG keine Anwendung.

Außerdem erhalten folgende Personengruppen eine Aufenthaltsbefugnis:

gemischt-ethnische Familien und Ehepaare aus Gebieten im Kosovo, die keinen spezifischen Minderheitenschutz gewährleisten,

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus dem Kosovo, soweit sie Waise sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist,

Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, sofern sich aufgrund einer Stellungnahme des Internationalen Strafgerichtshofs eine Gefährdung bei der Rückkehr ergibt. Entsprechendes gilt für deren Familienangehörige.

Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bundesrepublik Jugoslawien

Die Innenminister sind sich darüber einig, dass angesichts der begrenzten Rückführungsmöglichkeiten bundesweit die Duldungen für kosovarische Arbeitnehmer bis längstens zum 31.7.2001 und ihrer Familienangehörigen bis längstens 30.04.2001 (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern ausnahmsweise bis zum Beginn der jeweiligen Schul-Sommerferien) ausgesprochen werden können. Die kosovarischen Arbeitnehmer und ihre Familien müssen ihre Rückkehrbereitschaft zum Ende des Duldungszeitraumes verbindlich erklären.

Dabei waren sich die Innenminister einig, dass Minderheiten aus dem Kosovo bis April 2001 geduldet werden. Die weitere Entwicklung vor Ort wird abgewartet und Gespräche des Bundes mit der United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) sollen das weitere Vorgehen klären.

Die Innenminister der Länder bitten den Bundesminister des Innern, angesichts der seit der Präsidentenwahl sich abzeichnenden politischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) sowie der Aufhebung der EU-Sanktionen gegen die BRJ darauf hinzuwirken, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine zügige und unbürokratische Rückführung der ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen geschaffen werden.

EU-Kommission: Mindestnormen der Flüchtlingseigenschaft

Die Innenminister diskutierten ausführlich den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Innenminister der Länder forderten den Bundesminister des Innern auf, sich bei den anstehenden Verhandlungen über den Vorschlag der EU-Kommission zu Mindeststandards für Asylverfahren für ein einfaches, wirksames und rechtsstaatliches Asylverfahren einzusetzen.

Auch in einem harmonisierten Asylverfahrensrecht in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft muss u.a. gewährleistet sein, dass ohne weitere inhaltliche Prüfung Asylanträge von Ausländern abgelehnt werden können, die über "sichere Drittstaaten" eingereist sind, deren normative Festlegung nach umfassender Prüfung aller objektiven Erkenntnisquellen erfolgt ist.

Rechtsbehelfen im Rahmen beschleunigter Verfahren muss grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung beigemessen werden und die Anrufungsmöglichkeit einer zweiten gerichtlichen Instanz soll nicht verpflichtend sein.

UNMIK und UNHCR fordern, Abschiebungen von Dezember 2000 bis März 2001 in den Kosovo auszusetzen

Nach Informationen von United Nation Interim Administration (UNMIK) sind bis Ende August 73.000 Bewohner des Kosovo, die Schutz in anderen Ländern gesucht hatten, zurückgekehrt. Außerdem kamen seit Juni 2000 täglich 60-70 Flüchtlinge mit Fahrzeugen oder Linienflügen auf eigene Faust. Fast 7.000 Personen wurden abgeschoben. Die Zahlen der Rückkehrer aus Deutschland und der Schweiz sind besonders hoch. Auch bei Abschiebungen stehen Deutschland (bis 22. September 2000 - 4.600 Abschiebungen) und die Schweiz (bis 22. September 2000 - 3.900 Abschiebungen) an der Spitze.

Die Sicherheitslage für Angehörige ethnischer Minderheiten bleibt nach wie vor prekär. Immer wieder wird von Übergriffen berichtet. Die ethnischen Minderheiten sind im Kosovo nach wie vor diskriminiert, was sich besonders auf ihre Bewegungsfreiheit und die

wirtschaftlichen Verhältnisse auswirkt. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat deshalb die mit Ausreise und Abschiebungen befassten deutschen Behörden aufgefordert, vor Durchsetzung der Ausreiseverpflichtungen sicherzustellen, dass die Betroffenen nicht Angehörige von Minderheiten sind. Auch Abschiebungen von Personen, die nicht aus dem Kosovo stammen, hat UNMIK nicht zugestimmt.

UNHCR weist darauf hin, dass es an Unterkünften und Notunterkünften für Rückkehrende mangelt. Im Kosovo befindet sich ein Sozialhilfesystem im Aufbau, welches jedoch nicht mit dem deutschen Sozialhilfesystem zu vergleichen ist. Familien, die Rückkehrhilfen erhalten haben, sind zunächst vom Bezug solcher Leistungen ausgeschlossen.

Da die Unterbringungsmöglichkeiten größtenteils erschöpft sind, bittet UNMIK die Aufnahmeländer, Abschiebungen und erzwungene Rückkehr entweder deutlich zu verlangsamen oder vorläufig (über den Winter) auszusetzen. Besonders Personen ohne Unterkünfte sollten im Winter nicht abgeschoben werden. Die stufenweise und koordinierte Rückkehr sollte erst wieder im nächsten Frühjahr beginnen.

Bisher haben Sachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz Erlasse ausgegeben, die Abschiebungen in den Wintermonaten aussetzen. Bayern und Baden-Württemberg werden eingeschränkt weiterhin abschieben. Dort sollen beispielsweise Familien mit kleinen Kindern, Alleinstehende, ältere Menschen und Alleinerziehende von den Abschiebungen ausgenommen werden. Weitere Bundesländer würden vorläufig nicht abschieben, haben jedoch keine Erlasse ausgegeben. Thüringen schiebt offensichtlich weiterhin ab.

Um eine Rückkehr in Würde zu ermöglichen, müssen folgende drei Hauptanliegen Beachtung finden:

Sicherstellung angemessener Unterkünfte für alle Rückkehrer;

Vermeidung einer Rückkehr besonders schutzbedürftiger Personen, für die im Augenblick keine Unterstützung verfügbar ist; und

Vermeidung von voreiligen Handlungen, die einen unerwünschten und nichtregelbaren Zustrom von Rückkehrern auslösen könnten, der in der Folge das Sozialhilfesystem und die öffentlichen Einrichtungen im Kosovo, die sich noch im Aufbau befinden, überfrachten würden.

Die Aufnahmestaaten sollten weiterhin der freiwilligen Rückkehr den Vorrang einräumen.

UNMIK gibt folgende Empfehlungen:

Vermeidung der Rückkehr von Personen, die soziale Unterstützung benötigen, insbesondere wenn sie keine Unterkunft haben oder medizinischer Versorgung bedürfen, die über die grundlegendsten Behandlungen hinausgeht (einschließlich psychisch Kranker);

Weiterhin Betonung auf freiwillige und gestaffelte Rückkehr, um den aufnehmenden Gemeinden die Planung und Schaffung von grundlegenden, ein Mindestmaß sicherstellenden Lebensbedingungen zu ermöglichen;

Aussetzung von Abschiebungen und erzwungener Rückkehr während der Wintermonate;

Um die freiwillige Rückkehr zu fördern und die Reintegration von Rückkehrern in den Zielgemeinden zu erleichtern, sollten die Mittel für den Wiederaufbau mit einem gemeinschaftsorientierten Ansatz verknüpft werden, damit sowohl die vor Ort lebenden Vertriebenen als auch neu eintreffende Rückkehrer untergebracht werden und auf diese Weise

negative Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden können; und

Eine Erhöhung der Mittel für das Sozialfürsorgesystem, damit es besser den gestiegenen Bedarf befriedigen kann, der durch die Ankunft der Rückkehrer entsteht.

UNMIK bemisst dem Zeitpunkt und Umfang der Rückführungen ein besonders Maß zu, da sie entscheidend für die weiteren Fortschritte im herrschenden Klima der anhaltenden politischen und ethnischen Spannungen sind.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. forderte das Innenministerium des Freistaates Thüringen am 1. Dezember auf, die Abschiebungen über den Winter auszusetzen, mindestens jedoch eine Härtefallregelung für sozial Benachteiligte anzuweisen!

MUSIC NIGHT FOR HUMAN RIGHTS

29.09.00, zum Tag des Flüchtlings 2000

Organisiert wurde die Musik- und Kulturveranstaltung vom Flüchtlingsrat Thüringen e.V., Adefra e.V. und The Voice African Forum. Weitere Kooperationspartner waren E.G.O./ Afrotainment, die Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V., die Studierendenräte der Fachhochschulen Erfurt und Jena, das Studentenzentrum Engelsburg e.V., Radio FREI, die AusländerInnenbeauftragte des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, die ökumenische Zentrale und der PDS Stadtverband Erfurt.

Die Veranstaltung begann um 18.00 Uhr im Verkehrsgarten auf dem Petersberg mit einer Graffiti-Session, afrikanischem Markt und Familienfest. An dem Graffiti-Projekt beteiligten sich viele Jugendliche, so daß die vorhandenen Leinwände innerhalb kurzer Zeit besprüht waren.

Als Eintrittskarte zum Abendprogramm erhielten alle TeilnehmerInnen ihre persönliche "ID-Card" mit einer Identifikationsnummer, die die Konsequenzen der geplanten Einführung einer "Asylcard" veranschaulichen sollte. Zu Beginn der Veranstaltung wies das Moderationsteam (afrikanisch-deutsch in englischer und deutscher Sprache) darauf hingewiesen, daß sich alle TeilnehmerInnen in der Residenz Kultursaal Petersberg aufhalten und das ein unerlaubtes Verlassen des Raumes ein Verstoß gegen die Residenzpflicht bedeutet, der nicht ungeahndet bleiben wird. Wenig später wurde eine ID-Nummer aufgerufen, die gegen diese Pflicht verstoßen habe und deshalb in die Gemeinschaftsunterkunft Markersdorf umverteilt werde. Damit sie sich ein Bild über ihr zukünftiges Zuhause machen kann, wurde ein Kurzvideo über die Gemeinschaftsunterkunft, die völlig abgelegene Lage, den (unzumutbaren) Zustand der sanitären Anlagen und die

Wohnbedingungen eingespielt. Es wurden zwei Nummern aufgerufen, deren Besitzern mitgeteilt wurde, daß sie ab sofort kein Bargeld, sondern nur noch Kundenkontenblätter erhalten würden, da ein Mißbrauch des Bargeldes nicht ausgeschlossen werden könne. Eine Vertreterin der Umtauschinitiative schaltete sich ein und überreichte den zwei Personen je einen Gutschein über 7,55 DM, den sie bei der nächsten Umtauschaktion in Erfurt einlösen können.

Weiterhin wurden kurze Theaterstücke von den CLOWNS (Improvisationstheater der Kooperative Haina) und The Voice- African Forum ("Straßentheater" zur Residenzpflicht) aufgeführt. Dazwischen gab es Musik mit AFRICAN ZIMBA und DOCTOR PERCUSSION.

Danach traten SHARIFA & Phoenix, DJ Black Delta und Joachin LaHabana auf. Die Veranstaltung endete mit der Hip Hop- After- Party mit DJ RON, DJ FREE-KEE und E.G.O./ Afrotainment spät in der Nacht und mit guter Stimmung bei den etwa 400 Personen. Viele Flüchtlinge bzw. MigrantInnen nahmen an der MusicNight teil, wozu auch der freie Eintritt für diese Personengruppe beitrug.

Hinsichtlich des Klimas der Veranstaltung, der Qualität der Musik- und Kulturbeiträge und der Sensibilisierung für Menschenrechtsverletzungen gegenüber Minderheiten in Deutschland wurden die Erwartungen voll erfüllt. Einige TeilnehmerInnen fragten, ob es auch im nächsten Jahr zum Tag des Flüchtlings eine MusicNight for Human Rights geben wird, was in den nächsten Monaten erörtert werden sollte.

Ellen Könniker/Julika Bürgin

NPD-Agitation gegen Flüchtlingsheim in Gera

Staatsanwaltschaften sehen keine Anhaltspunkte für Volksverhetzung

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. erstattete am 4. Februar 2000 Anzeige wegen Volksverhetzung gegen die NPD Gera. Grund ist ein Flugblatt mit Unterschriftensammlung mit der Losung "Kein Asylantenheim in der Eisenbahnstraße!". Das Flugblatt agitiert pauschal gegen alle Asylsuchenden in der Eisenbahnstraße, macht diese böswillig verächtlich und verleumdet sie in einer die Menschenwürde beeinträchtigenden Art und Weise. Verbunden mit der Demonstration der NPD am 12. Februar 2000 sollte das Flugblatt die Geraer Bevölkerung zum Haß und zu aktiven Handlungen gegen die Asylsuchenden aufstacheln.

Der Flüchtlingsrat sieht in der Stigmatisierung der Asylbewerber als "Verbrecher" und Verursacher eines vermeintlichen sozialen Niedergangs der Stadt diejenigen verbalen Brandsätze gelegt, die Gewalttaten gegen Asylsuchende Vorschub leisten. Tatsächlich fand kurze Zeit nach der Agitation der NPD gegen das Asylbewerberheim ein Anschlag auf ein islamisches Gebetshaus in Gera statt.

Während sich die Thüringer Politiker und Behörden im Frühjahr und Sommer 2000 selbst belobigten, entschieden und energisch gegen Rechtsextremismus vorzugehen, benötigte die Staatsanwaltschaft Gera sieben Monate, bis sie mitteilte, daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die NPD abgelehnt wird. Hier die Begründung:

"Die Behauptung, daß die Ansiedlung des Asylantenheimes im Herzen der Innenstadt von Gera das sichere Ende aller Bemühungen darstelle, die Stadt Gera wirtschaftlich und kulturell aufzuwerten, stellt noch keine Volksverhetzung (130 StGB) dar. Damit wird nämlich noch nicht zum Haß gegen die Bevölkerungsgruppe der Asylbewerber aufgestachelt. Unter 'Aufstacheln zum Haß' im Sinne des 130 StGB versteht man eine verstärkte, auf die Gefühle der Aufgestachelten gemünzte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung (BGH 40, 102). Der fraglichen Formulierung kann zwar eine ablehnende Haltung bezüglich der Ansiedlung des Asylantenheimes in der Innenstadt von Gera entnommen werden. Ein Anreiz zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung gegenüber den Asylbewerbern ist jedoch nicht erkennbar.

Ferner wird durch die fragliche Behauptung noch nicht die Menschenwürde der Asylbewerber angegriffen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Angriff gegen den Persönlichkeitskern des anderen, gegen dessen Menschsein als solches gerichtet ist, er als minderwertiges Wesen behandelt und ihm das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen wird (BGH 40, 100). Diese Zielrichtung kann der gewählten Formulierung weder offen noch verklausuliert entnommen werden. Erkennbar ist allenfalls die konkludente Behauptung, daß ein Asylantenheim in der Innenstadt eine wirtschaftliche und kulturelle Abwertung bedeutet. Dadurch werden Asylbewerber jedoch nicht als unterwertige Menschen behandelt. Auch wird ihnen nicht das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen.

Auch die Behauptung, daß die Anwohner des neuen Ausländerwohnheims nur mit der ständig vorhandenen Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden, leben müssen, erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung. Dasselbe gilt für die Behauptung, daß die Ladengeschäfte über gestiegene Diebstahlsraten klagen würden. Damit wird Asylbewerbern eindeutig unterstellt, im Vergleich zu der übrigen Bevölkerung vermehrt Straftaten zu begehen. Diese Unterstellung zeugt sicherlich von einer ausländerfeindlichen Einstellung, ein Anreiz zu einer gesteigerten feindseligen Haltung gegenüber Asylbewerbern wird aber nicht deutlich. Auch werden Asylbewerber nicht als unterwertige Menschen dargestellt, das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit wird ihnen nicht abgesprochen."

Der Flüchtlingsrat legte über seinen Rechtsanwalt Beschwerde ein. Mit Schreiben vom 30. November 2000 verwarf die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde mit Verweis auf die Begründung der Staatsanwaltschaft Gera.

Es gibt nun keine rechtlichen Möglichkeiten mehr, ein Ermittlungsverfahren gegen die NPD Gera einzuleiten. Am 11. Dezember 2000 wandte sich der Flüchtlingsrat noch einmal an den Thüringer Justizminister Andreas Birkmann. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Julika Bürgin

Die Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Residenzpflicht

Der Flüchtlingsrat wandte sich am 22. August 2000 an die Fraktionen im Bundestag mit der Forderung, die Residenzpflicht für AsylbewerberInnen abzuschaffen. Zur Verdeutlichung erhielten die Regierungs- und Oppositionsparteien detaillierte Informationen über Thüringer "Einzelfälle", die jedoch alle aus einem Bundesgesetz (56 AsylVfG) resultieren.

Die Regierungsparteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen antworteten, daß sie den fraglichen Paragraphen des Asylverfahrensgesetzes nicht verändern wollen und verwiesen auf ausreichend große Spielräume des Gesetzes, um örtlichen Bedingungen Rechnung zu tragen. FDP und PDS unterstützten im Grundsatz die Forderung zur Abschaffung der Residenzpflicht, wobei die FDP auf die politischen Risiken einer ausländerrechtlichen Debatte hinwies. Die CDU antwortete nicht.

Die Antwortschreiben der Fraktionen können beim Flüchtlingsrat angefordert werden.

650 Jahre Roma-Kultur im Kosovo

Unter diesem Titel ist eine Dokumentation zur Geschichte und Vertreibung der Roma im Kosovo vom ROM e.V. in Köln erschienen. Anhand von umfangreichem Bildmaterial stellt die Dokumentation die reiche Kultur der Roma dar, wie sie vor dem Kosovo Krieg und der folgenden Vertreibung bestand und sie vermittelt einen Eindruck vom Ausmaß der Vernichtung.

Zur Herausgabe der Dokumentation schreibt der Verein selbst: "Unser Heft sollen möglichst viele Verantwortliche erhalten, die über das Schicksal von Romaflüchtlingen entscheiden - auch auf den zuständigen ämtern und Verwaltungen. Wir hoffen, dass durch die Lektüre eine umfassende und konkrete Vorstellung über das Ausmaß sowie die Hintergründe der Verfolgung der Roma im Kosovo vermittelt wird, und dass sich die Verantwortlichen für ein Bleiberecht der nach Deutschland geflüchteten Roma einsetzen. Wir hoffen aber auch, dass sie den Romaflüchtlingen selbst wieder Mut macht."

Das Bestellformular liegt dieser Ausgabe des Flüchtlingsrat-Infos bei.

Auszeichnung einer Schulklasse in Saalfeld

Die seit 1995 in Saalfeld lebende kurdische Familie Candan war im Sommer diesen Jahres trotz der schweren Erkrankungen beider Elternteile akut von Abschiebung bedroht. Auch die Tochter Zübeyda, die das Heinrich-Böll-Gymnasium in Saalfeld besuchte, war davon betroffen.

Lehrer und MitschülerInnen von Zübeyda schrieben Petitionen und Briefe, um eine Abschiebung der Familie zu verhindern. Die Abschiebung wurde zunächst ausgesetzt. Die Familie zog mit ihren Kindern zwischenzeitlich nach Bielefeld, wo Verwandte die Familie unterstützen. Jedoch ist dies noch keine endgültige Lösung. Trotz der Gefahr, die im Falle einer Abschiebung droht und trotz des kritischen Gesundheitszustandes der Eltern wurde der Familie nach unserer Kenntnis bisher kein Aufenthalt zugestanden.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. wurde durch den Klassenlehrer der Klasse 6 a des Heinrich-Böll-Gymnasiums über das Engagement der SchülerInnen informiert. Außer den Briefen und Petitionen hatten die Schüler eine große Anzahl Unterschriften für Zübeyda Candan gesammelt. Mit der Bitte "Lassen Sie Zübeyda bei uns leben, mit uns lernen und mit uns glücklich sein." wandten sich die SchülerInnen und Schüler an das Thüringer Innenministerium.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. nahm das erfreuliche Engagement zum Anlass, um am 26. September 2000 zum Tag des Flüchtlings eine Batik des afrikanischen Künstlers Garpu Smith an die Schulklasse zu übergeben. Die Batik stellte ein traditionelles afrikanisches Motiv dar, welches sich gegen Isolation und Ausgrenzung wendet. In der außergewöhnlichen Schulstunde konnte außerdem der stellvertretende Vorsitzende des Flüchtlingsrates Roland Wanitschka einen aktuellen Brief von Zübeyda Candan vorlesen. Viele in der Runde mussten mit den Tränen kämpfen. Die Schülerinnen und Schüler kündigten an, sich auch weiter für ihre Mitschülerin Zübeyda einsetzen zu wollen.

Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und geduldete Ausländer

Nach intensiven Diskussionen hat am 6. Dezember 2000 das Bundeskabinett die Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und geduldete Ausländer beschlossen.

Nunmehr kann auch eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte darstellen würde und der Ausländer nach einem Jahr rechtmäßiger Beschäftigung die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt.

Als Wartezeit für Antragsteller auf eine Arbeitserlaubnis gilt mit der neuen Verordnung ein Jahr erlaubter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland. Die Wartezeit gilt nicht für Ehegatten und Kinder eines Ausländers, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt.

Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber, Flüchtlinge und geduldete Ausländer

1. Die Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung an die Bundesanstalt für Arbeit vom Mai 1997, die Bürgerkriegsflüchtlingen, Asylbewerbern und geduldeten Ausländern, die nach dem 15. Mai 1997 eingereist sind, den Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt ("Clever-Erlass"), wird aufgehoben.

2. Asylbewerbern und Geduldeten wird zukünftig nach einer Wartezeit von 12 Monaten der Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet. Die Vorrangprüfung für die erstmalige Erteilung einer Arbeitserlaubnis bleibt erhalten, d.h. es werden zunächst deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, gesucht.

3. Ausländer, die eine Aufenthaltsbefugnis haben (z.B. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge), sind von der 12monatigen Wartezeit ausgenommen und erhalten einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang ohne Wartezeit.

4. Verlängerung der Arbeitserlaubnisse bei Fortsetzung einer Beschäftigung unabhängig von der Arbeitsmarktlage (d.h. ohne nochmalige Vorrangprüfung).

5. Analoge Anwendung der Bosnien-Traumatisierten-Regelung (Erteilung einer Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung) auf Traumatisierte unabhängig von ihrer geographischen Herkunft.

6. Die Neuregelung wird ein Jahr nach Inkrafttreten insbesondere in Hinblick auf die bis dahin eingetretenen Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt überprüft. Mit dieser Veränderung wird der bereits mehrfach als rechtswidrig befundene "Clever-Erlass" zurückgenommen. Im Gegenzug jedoch, wird die bisher vorgesehene Wartefrist von 3 Monaten auf 12 Monate festgeschrieben. Es gibt keine weiteren Regelungen analog der Regelungen für traumatisierte Flüchtlinge. Schwerbehinderte Flüchtlinge, Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis, nicht rechtskräftig anerkannte Flüchtlinge und Flüchtlinge, die nach 53 geduldet werden, unterliegen jeweils den gleichen Regelungen wie alle anderen auch.

Aufgrund der Prüfung der Vorrangigkeit wird sich für viele Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge und geduldete Ausländer nichts ändern. Auch die bereits bekannte Prüfzeit von 6 Wochen, welche beibehalten wird, wird weiterhin Arbeitgeber an der Einstellung von Flüchtlingen hindern.